



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

**Zustellung per Mail an:**  
[sibyll.walter@bj.admin.ch](mailto:sibyll.walter@bj.admin.ch)

Bundesamt für Justiz

Luzern, 7. Januar 2020

Protokoll-Nr.: 27

**Kindes- und Erwachsenenschutz: Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

**Allgemeines**

Wir stellen grundsätzlich in Frage, ob diese Verordnung notwendig und dienlich ist. Unseres Wissens bereitet die Auskunftserteilung keine grösseren Probleme. Zudem existiert eine Empfehlung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), welche verbreitet Anwendung findet.

Wir sind der Ansicht, dass sich der Bundesrat auf ein Minimum an gesetzlichen Vorgaben beschränken sollte. Sinnvoll würde uns erscheinen, bei einer nächsten Revision die Bestimmungen - zusammen mit den Bestimmungen über die Mitteilungspflicht der KESB - generell zu überdenken. Die Ausweitung der Mitteilungspflicht in Artikel 449c des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und die restriktive Auskunftspflicht im vorliegenden Verordnungsentwurf widersprechen sich in der Stossrichtung und müssten unseres Erachtens besser aufeinander abgestimmt werden.

**Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu Artikel 3 Absatz 1**

Die Einreichung des Gesuches um Auskunft über eine Drittperson auf elektronischem Weg (per E-Mail) erachten wir als nicht geeignet. Das Gesuch muss neben den Personalien der gesuchstellenden Person und der Kopie eines amtlichen Identitätsausweises oder dem Auszug aus dem Handelsregister auch die Personalien der Drittperson sowie die Glaubhaftmachung eines Interesses an der Auskunft (Umschreibung des Rechtsgeschäftes) enthalten.

Dabei handelt es sich um personenbezogene und vertrauliche Daten. Diese in einer unverschlüsselten E-Mail zu versenden, entspricht nicht dem in der Gesellschaft heute geforderten Datenschutz.

Auch die mündliche Gesuchstellung bei Gesuchen über eine Drittperson halten wir für ungeeignet. Zudem hält der erläuternde Bericht fest, dass in der mündlichen Gesuchstellung telefonische Gesuche nicht vorgesehen sind. Der Verordnungstext ist diesbezüglich unklar. Sollte man an der Möglichkeit der mündlichen Gesuchstellung festhalten, sollte der Verordnungstext zumindest dahingehend konkretisiert werden als festgehalten wird, dass ein Gesuch persönlich bei der KESB einzureichen wäre.

#### Zu Artikel 6

Während Artikel 6 Unterabsatz a sich auf Auskünfte über die eigene Person oder an Dritte beziehen kann, richtet sich Artikel 6 Unterabsatz b nur auf die Auskunftserteilung an Dritte. Dies müsste aus dem Text klarer hervorgehen.

#### Zu Artikel 8

Absatz 2 ist zu konkretisieren. Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien der gesuchstellenden Person ein Auszug des Entscheids beziehungsweise eine sinngemässe Wiedergabe zuzustellen oder aber diese an die Beistandsperson oder vorsorgebeauftragte Person weiter zu verweisen ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll eine gesuchstellende Person für weitere Abklärungen von der KESB insbesondere an die Beistandsperson oder an die vorsorgebeauftragte Person verwiesen werden, wenn das im Gesuch genannte Rechtsgeschäft im Interesse der betroffenen Person liegt oder liegen könnte. Die Frage, ob ein Rechtsgeschäft im Interesse der betroffenen Person liegt oder liegen könnte, bedarf zwingend einer inhaltlichen Prüfung des Geschäfts. Eine solche Prüfung durch die KESB sprengt den Rahmen eines Auskunftsgesuchs.

#### Zu Artikel 9

Die Frist von zwei Arbeitstagen zur Beantwortung eines Auskunftsgesuchs scheint uns sehr kurz. Es ist keine dringliche Behandlung angezeigt wie zum Beispiel bei einer vorsorglichen Massnahme.

#### Zu Artikel 10

Die Gebührenerhebung im Kindes- und Erwachsenenschutz ist kantonal geregelt. Diese Bestimmung ist deshalb unnötig.

Falls an der Bestimmung festgehalten werden sollte, sprechen wir uns für eine deutlich höhere Gebühr aus. Für einen Betreibungsregisterauszug oder einen Strafregisterauszug ohne inhaltliche Prüfung werden Gebühren von 17 Franken erhoben. Umfangreichere Auszüge kosten 8 Franken pro Zusatzseite. In Anbetracht, dass bei einer Auskunft über eine Erwachsenenschutzmassnahme eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen ist, erachten wir eine Gebühr von mindestens 20 Franken als gerechtfertigt.

#### Zu Artikel 11

Bei der Auskunft der Erwachsenenschutzbehörde handelt es sich wohl um eine Verfügung. Trotzdem empfehlen wir eine andere Formulierung zur Vermeidung des Begriffs Verfügung. In den Artikeln 450 ff. ZGB ist von Entscheiden der Erwachsenenschutzbehörde die Rede.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat